

COVID-19 als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall: wenig Anerkennungen

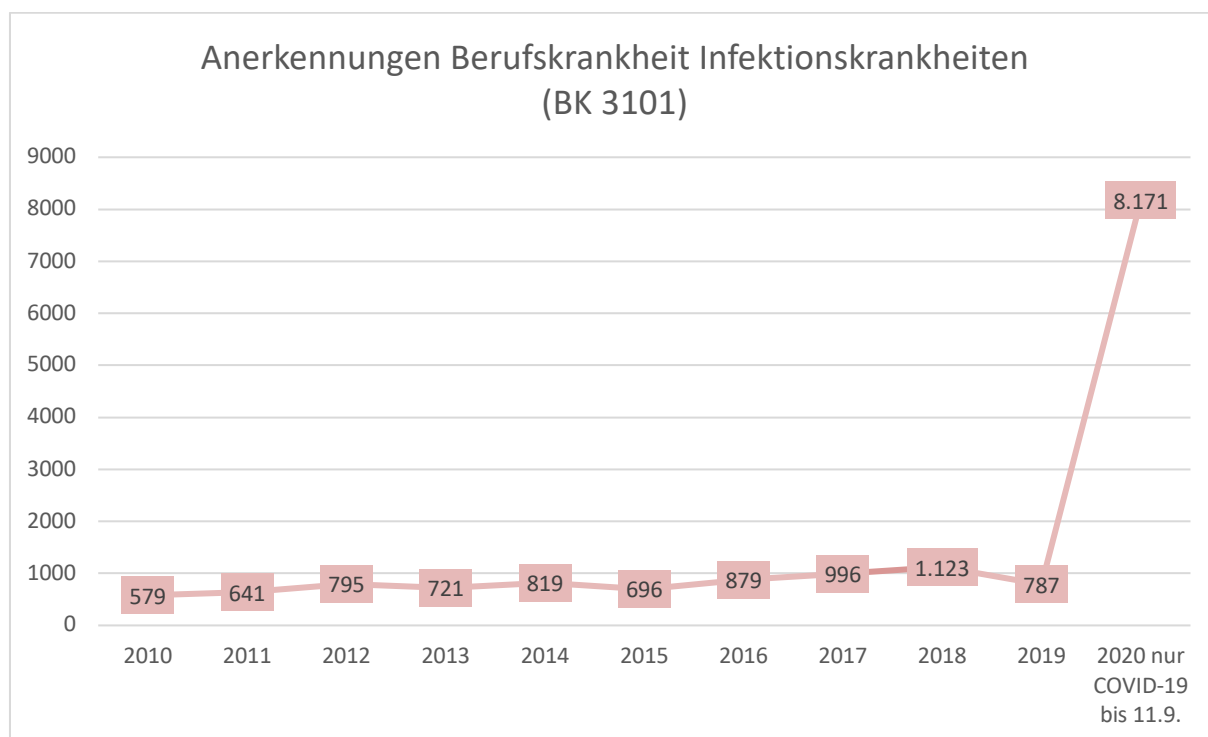
Auswertung der Antwort der Bundesregierung auf schriftliche Fragen im September 2020 (Arbeitsnummern 242 - 245) von Jutta Krellmann u.a., Fraktion DIE LINKE im Bundestag

Zusammenfassung:

Im Jahr 2020 wurden 18.951 Berufskrankheiten im Zusammenhang mit COVID-19 angezeigt und davon 8.171 von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt. Dies entspricht einer Anerkennungsquote von 43 Prozent.

Erkrankungen durch das SARS-CoV-2-Virus können die Voraussetzungen einer Berufskrankheit nach § 9 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Nr. 3101 der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung erfüllen. Die Voraussetzungen dafür lauten "Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war".

Im gesamten Jahr 2019 wurden 1.910 Infektionskrankheiten als Berufskrankheit angezeigt und davon 787 anerkannt. Nur die Anzahl der Anzeigen einer Berufskrankheit im Zusammenhang mit COVID-19 im Jahr 2020 liegt bereits am 11. September fast zehnmal höher. Im selben Vergleichszeitraum wurden mehr als zehn Mal so viele Berufskrankheiten nur im Zusammenhang mit COVID-19 anerkannt.



Bis zum 11. September 2020 wurden 3.611 Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit COVID-19 angezeigt und davon 92 anerkannt. Das entspricht einer Anerkennungsquote von 2,6 Prozent.

Damit eine Entschädigung als Arbeitsunfall in Betracht kommt, muss die Infektion auf einen intensiven beruflichen Kontakt mit einer nachweislich mit dem Virus infizierten Person ("Indexperson") zurückzuführen sein. Im Einzelfall kann auch ein nachweislich massives Infektionsgeschehen im Betrieb ausreichen. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Infektion auf dem Weg zur oder von der Arbeit nachgewiesen ist. Da das Infektionsgeschehen in Deutschland zwischenzeitlich deutlich zurückgegangen ist, kommt es dabei nicht mehr darauf an, dass die arbeitsbedingte Infektionsgefahr das Ausmaß der Gefährdung, dem die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, deutlich übersteigt.

Ergebnisse im Einzelnen:

- Erkrankungen durch das SARS-CoV-2-Virus können die Voraussetzungen einer **Berufs-Krankheit** nach § 9 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Nr. 3101 der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung erfüllen. Die Voraussetzungen dafür lauten (s. Frage 242):
 - "Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig
 - oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war".
- In allen anderen Fällen kommt auch eine Entschädigung als **Arbeitsunfall** in Betracht (s. Frage 242).
 - Dazu muss die Infektion auf einen Kontakt mit einer nachweislich mit dem Virus infizierten Person ("Indexperson") zurückzuführen sein. Dies setzt einen intensiven beruflichen Kontakt mit der Indexperson voraus.
 - im Einzelfall (kann) auch ein nachweislich massives Infektionsgeschehen im Betrieb ausreichen. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Infektion auf dem Weg zur oder von der Arbeit nachgewiesen ist.
 - Da das Infektionsgeschehen in Deutschland infolge der Umsetzung umfangreicher Schutzmaßnahmen zwischenzeitlich deutlich zurückgegangen ist, kommt es dabei nicht mehr darauf an, dass die arbeitsbedingte Infektionsgefahr das Ausmaß der Gefährdung, dem die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, deutlich übersteigt.
- **Die bloße Infektion führt nicht zu einer Anerkennung als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall** (s. Frage 242)
 - Erst wenn sich aus der Infektion im Verlauf auch tatsächliche Krankheitsanzeichen ergeben, können nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Voraussetzungen eines Versicherungsfalles der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegen.
- **Berufskrankheiten im Zusammenhang mit COVID-19** angezeigt bei bzw. anerkannt durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bis 11.9.2020 (Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV):
 - 18.951 angezeigt, davon 8.171 anerkannt
 - Anerkennungsquote: 43 %
- **Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit COVID-19** angezeigt bei bzw. anerkannt durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bis 11.9.2020 (Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV):
 - 3.611 angezeigt, davon 92 anerkannt
 - Anerkennungsquote: 2,6 %
 - Zu den Fällen, die bisher nicht anerkannt werden konnten, liegen keine Informationen vor; es ist aber davon auszugehen, dass sich viele Fälle aktuell noch im Entscheidungsverfahren befinden.
- **Anzahl der Berufskrankheit „Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war“ (BK 3101) vervielfacht:**
 - 2010:
 - 1.493 angezeigt
 - davon 579 anerkannt
 - Anerkennungsquote: 38,8 %
 - 2019:
 - 1.910 angezeigt (+ 28 % zu 2010)
 - davon 787 anerkannt (+ 26 % zu 2010)
 - Anerkennungsquote: 41,2 %

- Gesamt: 2010 - 2019:
 - 17.733 angezeigt, davon 8.036 anerkannt
 - Anerkennungsquote: 45,3 %
- 2020 (nur COVID-19):
 - 18.951 angezeigt (+ 892,2 % zu 2019)
 - davon 8.171 anerkannt (+ 938,3 % zu 2019)
 - Anerkennungsquote: 43 %